NR. 72

Schreiben

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende

Hannover, 19. April 2023

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 2. Februar 2023 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende mit Begründung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss Surborg

Anlage

AKTENSTÜCK NR. 72 SEITE 2

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende

Vom 2. Februar 2023

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), geändert durch das 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 28. Juni 2022, (Kirchl. Amtsbl. S. 22) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Einmalige Energiepreispauschale

- (1) Die Landeskirche gewährt
- 1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, und
- 2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten,

eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. April 2023 im Inland einen Wohnsitz haben.

- (2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, oder die im Jahr 2022 bereits eine Energiepreispauschale zu ihren Dienstbezügen oder zu Erwerbseinkommen erhalten haben, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.
- (3) Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 1 frühere und neue Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person die neuen Versorgungsbezüge erhält. Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 neben dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erhält.
- (4) Ist eine Energiepreispauschale zu Unrecht gewährt worden, so kann der Rückforderungsbetrag mit den Versorgungsbezügen, dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld verrechnet werden.
- (5) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2023

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

AKTENSTÜCK NR. 72 SEITE 3

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten aller Bürgerinnen und Bürger. Der Bund hat darum mit dem dritten Entlastungspaket die Zahlung einer Energiepreispauschale von 300 Euro an Rentnerinnen und Rentner sowie an Versorgungsbeziehende des Bundes beschlossen.

Das Land Niedersachsen entlastet seine Versorgungsbeziehenden ebenfalls in diesem Rahmen, so dass durch diese Verordnung mit Gesetzeskraft der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden soll, auch für die landeskirchlichen Versorgungsbeziehenden die drastisch gestiegenen Energiekosten entsprechend abzufedern und eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu gewähren. Die Kosten dafür sind in vollem Umfang von der Landeskirche zu tragen; eine Refinanzierung hat das Land Niedersachsen gegenüber der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit der Begründung abgelehnt, auch die Kommunen erhielten für ihre Versorgungsempfänger*innen keine Erstattung durch das Land. Der Bund hatte gegenüber der EKD auf die Länder verwiesen und sich auf eine Zahlung für die Bundesbeamt*innen beschränkt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf überträgt die für die Versorgungsbeziehenden des Landes geltenden Grundsätze wirkungsgleich auf die landeskirchlichen Versorgungsbeziehenden.

Die Energiepreispauschale steht Versorgungs- und Altersgeldbeziehenden zu, die am Stichtag

1. Dezember 2022 Anspruch auf die jeweilige Leistung nach den landeskirchlichen Rechtsvorschriften und zugleich ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Durch entsprechende Ausschlussgründe wird sichergestellt, dass die Energiepreispauschale nach entsprechendem Bundes-, Landes- oder landeskirchlichem Recht insgesamt nur einmal gezahlt wird.

Eine Energiepreispauschale nach dieser Verordnung steht nicht zu, wenn Versorgungsbeziehende eine entsprechende Leistung bereits zu einem anderen Versorgungsbezug, einer Sozialversicherungsrente oder zu Dienstbezügen erhalten haben.

Die Energiepreispauschale dient gezielt der Abmilderung der finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Energiepreise und stellt somit keine Alimentation im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes dar. Sie ist deshalb bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

Im Fall einer rechtswidrig gezahlten Energiepreispauschale kann die Rückforderung durch Verrechnung mit den Versorgungsbezügen oder dem Altersgeld erfolgen.

Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach dieser Verordnung zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu Artikel 2:

Unter den an der NKVK beteiligten Kirchen wurde abgestimmt, eine Zahlung mit der April-Versorgung vorzusehen. Daher sieht der Entwurf ein Inkrafttreten der Verordnung mit Gesetzeskraft zum 1. April 2023 vor.